

## **Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) der Stadt Bad Lobenstein**

*Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein in der 17. Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:*

### **§ 1**

#### **Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Stadt Bad Lobenstein ist staatlich anerkannter Kurort.
- (2) Die Stadt Bad Lobenstein erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet von Bad Lobenstein mit seinen Ortsteilen Saaldorf, Oberlemnitz, Unterlemnitz, Lichtenbrunn und Helmsgrün.

### **§ 3**

#### **Erhebungszeitraum**

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

### **§ 4**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Kur- und Erholungseinrichtungen, Veranstaltungen oder touristische Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.  
Dabei bleibt die Erhebung von Benutzungsgebühren und Nutzungsentgelten unberührt.

## **§ 5**

### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 im Falle des § 6 Abs. 2 mit Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Bad Lobenstein zu entrichten.

## **§ 6**

### **Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage unabhängig von den Kosten für Übernachtung und Verpflegung berechnet. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt in allen Reha-Kliniken, Sanatorien und ähnlichen Einrichtungen, in allen Beherbergungsbetrieben, Erholungsheimen aller Art, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, bei Privatvermietern und auf Wohnwagen- und Wohnmobilstellplätzen pro Tag und Person 1,50 €.
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (4) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer von Zweitwohnungen oder eines Ferien- oder Wochenendhauses sind, die nicht ihren Hauptwohnsitz in Bad Lobenstein haben, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheiten im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag in Höhe von 32,00 Euro erhoben. Der Beitrag wird jährlich zum 31.03. fällig.

## **§ 7**

### **Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind ohne Stellen eines Antrages befreit:
  1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, soweit hierfür berufliche Gründe vorliegen;
  2. Personen, soweit sie sich nicht länger als einen Tag im Erhebungsgebiet aufhalten;
  3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
  4. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
  5. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen;

- (2) Von der Errichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:  
Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht.
- (3) Die Stadt Bad Lobenstein kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt. Der entsprechende Nachweis ist zu erbringen.

## **§ 8 Ermäßigung des Beitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte im Sinne § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde.
- (2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Stadt Bad Lobenstein auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.
- (3) Der Antrag nach den Absätzen 1 und 2 ist vor Kurantritt bei der Stadt Bad Lobenstein einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung muss nachgewiesen werden.

## **§ 9 Kurkarte**

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden. Außerdem besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung, bei Vorliegen der Kurkarte, auf den Eintrittspreis zu gewähren.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Bad Lobenstein ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Verwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 sowie der §§ 7 und 8 können besonders gestaltete Kurkarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

## **§ 10 Erstattung des Kurbeitrages**

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Stadt Bad Lobenstein vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen ist, bei der Kurverwaltung eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

## **§ 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern (Kurkliniken), Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, von Hotels, Gaststätten, Pensionen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden gem. § 24 und 25 Thür. Meldgesetz zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen müssen unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars der Stadt Bad Lobenstein vorgenommen werden.  
Die Formulare / Meldescheine werden durch die Stadt Bad Lobenstein zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln) und unterschreiben.
- (3) Der Wohnungsgeber/ die Beherbergungsstätten haben die Durchschrift der mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare spätestens 10 Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres in der Stadtverwaltung Bad Lobenstein / Stadtinformation, unabhängig davon, ob die beherbergte Person kurbeitragspflichtig ist oder nicht, abzugeben.
- (4) Der Wohnungsgeber / die Beherbergungsstätten haben ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze 1, 3 und 4 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Stadt Bad Lobenstein ist berechtigt die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 4 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 4.

## **§ 12 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

- (1) Der Wohnungsgeber/die Beherbergungsstätten haben den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den kurbeitragspflichtigen Personen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und spätestens 10 Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres für das vergangene Kalendervierteljahr an die Stadt Bad Lobenstein abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber/die Beherbergungsstätten haften neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Auskunftspflicht**

Die nach § 11 meldepflichtigen Personen (Beherbergungsstätten / Wohnungsgeber) sind verpflichtet, dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Meldeunterlagen und die zur Feststellung der Anwesenheit von Fremden vorgesehenen Einrichtungen zu gewähren sowie jede den Kurbeitrag betreffende Auskunft zu geben. Die Meldeunterlagen sind ohne Aufforderung vorzulegen.

### **§ 14 Aushangpflicht**

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadt Bad Lobenstein stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

### **§ 15 Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
  1. der Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. der Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung von Abgaben zuwiderhandeltund es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt weiterhin gemäß § 35 Abs. 1, Zi. 5 Thüringer Meldegesetz, wer als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als sein Beauftragter entgegen § 25 Abs. 4 Satz 1 und 3 die besonderen Meldescheine nicht oder nicht vollständig bereithält, vorlegt oder aufbewahrt. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

## § 16 Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053).

## § 17 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung der Stadt Bad Lobenstein über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 29. Oktober 2001 aufgehoben.

Bad Lobenstein, den 05.08.2016

Siegel

**Thomas Weigelt**  
Bürgermeister

**Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:**

### Schlussbemerkung

**Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.**

**Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.**

**Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.**

	Sitzung STR		ausge- fertigt	Veröff. Amtsblatt		Gültig ab
	Nr.	am		Nr.	vom	
Satzung	17	20.06.2016	05.08.2016	16	12.08.2016	01.09.2016